Anfrage des Stadtelternausschusses zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 18.03.2021

Anfrage zu neuen Öffnungszeiten und der Bedarfsermittlung der Kindertagesplätze gemäß dem Kita-Zukunftsgesetz

## 1. Warum wurden die Bedarfe nicht bei den Eltern angefragt? Der Stadtelternausschuss hat hierzu seine Unterstützung angeboten.

Die Planung und Vorarbeiten für das KiTaG sind sehr komplex und laufen bereits seit dem letzten Jahr. In Anbetracht der gegebenen Umstände (Pandemie, teilweise noch fehlende bzw. unklare Vorgaben seitens des Landes, Zeitdruck im Umstellungsprozess) war die gebündelte Abfrage der notwendigen Öffnungszeiten aufgrund der Erfordernisse der Eltern über die Einrichtungsleitungen, die die Bedarfe vor Ort gut kennen, der praktikable Weg. Beispielhaft sei hier auf ein Rundschreiben vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 18.1.2021 verwiesen, das erst ab diesem Zeitpunkt halbstündige Öffnungszeiten ermöglichte.

Auch erfordert der besonders bei einer Elternbefragung beträchtliche Erhebungs- und Auswertungsumfang bei etwa 7.400 Kindern in 85 Einrichtungen verschiedener Träger einen größeren zeitlichen Vorlauf.

Die Bedarfe unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess und werden jährlich im Rahmen der Bedarfsplanung angepasst.

## 2. Ist für die Bedarfsplanung 2022/23 angedacht eine Elternbefragung für die Bedarfsermittlung durchzuführen?

Aktuell ist in der Phase der Umsetzung des neuen KiTaG und in Zeiten eines sich ständig ändernden Pandemiegeschehens und damit einhergehend hoher Belastung in den Kitas und der Verwaltung nicht vorgesehen eine Befragung durchzuführen. Hierzu fehlen aktuell die Ressourcen.

## 3. Wenn nicht, welche wissenschaftlich fundierte Methode wird gewählt um eine aussagekräftige Bedarfsplanung zu erstellen?

Die Ansicht, dass durch eine Abfrage der notwendigen Öffnungszeiten über die Einrichtungsleitungen keine aussagekräftige Bedarfsplanung erstellt werden kann, wird nicht geteilt. Was die Methodik angeht, sind Elternbefragungen nicht unproblematisch, da als Umfrageergebnis "notwendige" und nicht "gewünschte" Öffnungszeiten benötigt werden. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Platz im siebenstündigen verlängerten Vormittagsangebot. Hinsichtlich der Öffnungszeiten führt § 19 KiTaG aus, dass die Öffnungszeiten den "Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern" Rechnung tragen sollen. Demnach ist eine Ausweitung der Öffnungszeit in den Ganzzeitbereich durchaus an gewisse Bedingungen geknüpft.

## 4. Warum wird nicht einheitlich in allen Kitas der Elternausschuss angehört?

Alle Kitas der Stadt und der freien Träger waren aufgerufen, ihre Elternausschüsse anzuhören. Hierfür gab es von Seiten der Verwaltung einheitliche schriftliche Grundlageninformationen für alle Kitas.

5. Die neuen Öffnungszeiten zielen darauf ab ohne weiteres Personal die aktuelle Betreuungssituation möglichst gut abzudecken. Warum ist der Ansatz hier so wenig ambitioniert vor dem Hintergrund, dass sich das Landbereit erklärt hat ein zusätzliches beachtliches Budget für mehr Personal zur Verfügung zu stellen?

Das KiTaG sieht eine veränderte Personalisierung und Finanzierung vor. Durch die nicht festgelegte Regelung des Trägeranteils der freien Träger und auch einen zusätzlichen Anteil des Jugendamtes an den Personalkosten, entstehen auch bei der Stadt zusätzliche Ausgaben, die nach Abschluss der Bedarfsplanungsarbeiten ermittelt und für den Haushalt angemeldet werden.

Die Betreuungszeiten orientieren sich an dem von den Kitas gemeldeten Bedarf vor Ort. Die Berechnung der Personalausstattung erfolgt auf der Grundlage der Kapazitäten und der Betreuungszeiten in den Kitas und folgt somit dem Bedarf.

Grundlage für die Berechnung der Personalausstattung ist der Beschluss des JHA am 18.03.2021 und der Beschluss über die Bedarfsplanung im JHA am 10.05.2021.

Insgesamt stehen in allen KiTas auch weiterhin bedarfsgerechte und familienfreundliche Betreuungszeiten zur Verfügung.

6. Wird es für Eltern die die aktuellen Öffnungszeiten benötigen um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen, die Möglichkeit eines "Bestandsrechts" eingeräumt? Sprich, dass diese Kinder bis zum Eintritt in die Schule ohne Kitawechsel im jetzigen notwendigen Umfang betreut werden?

Auszug aus der JHA Vorlage zu TOP II.2 der Sitzung vom 18.03.2021

Teilbeschluss zum Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2021/2022 - Kapazitäten und Betreuungszeiten (Öffnungszeiten) der wohnortgebundenen Kindertagesstätten in Ludwigshafen:

Für Kinder, welche bereits die Kita besuchen und für die die neuen Betreuungszeiten nicht ausreichen, soll es eine Übergangsregelung geben. Die Bedarfe werden durch Einzelgespräche der Leitung mit den betroffenen Eltern ermittelt.